Rechtsverordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften bei Bewirtung auf Freiflächen (Außenbewirtschaftung) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten auf Freiflächen

Rechtsverordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften bei Bewirtung auf Freiflächen (Außenbewirtschaftung) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten auf Freiflächen

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBI. I S. 3418) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1818) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 Gaststättenverordnung in der Fassung vom 8. Februar 1991 (GBI. S. 195, 1992 S. 227) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) hat der Gemeinderat am 26. Januar 2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften bei Bewirtung auf Freiflächen Außenbewirtschaftung) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten auf Freiflächen beginnt um 23.00 Uhr.

§ 2

In der Zeit vom 01.06. bis 31.08. jeden Jahres beginnt die Sperrzeit für Betriebe nach § 1 am Freitag und Samstag jeweils um 24.00 Uhr.

§ 3

Nicht auf Sperrzeitrecht beruhende zeitliche oder sonstige Beschränkungen für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten bleiben unberührt.

§ 4

Verstöße gegen diese Sperrzeitvorschriften sind nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können gem. § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung: Diese Verordnung wurde am 09. Februar 2006 bekanntgemacht.